Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3056

12. 07. 79

Sachgebiet 754

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975

A. Zielsetzung

Im Interesse der Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas soll die gesetzliche Grundlage für den Krisenmechanismus auf Dauer gewährleistet werden. Gleichzeitig werden damit auch die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Krisenprogramm der IEA und EG erfüllt.

B. Lösung

Streichung des in § 18 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes enthaltenen Termins für das Außerkrafttreten des Energiesicherungsgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) – 630 01 – En 45/79

Bonn, den 11. Juli 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 476. Sitzung am 6. Juli 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Energiesicherungsgesetz 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

§ 18 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz 1975) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681) tritt nach § 18 Satz 2 am 31. Dezember 1979 außer Kraft. Das vorliegende Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes soll eine unbefristete Weitergeltung dieses Gesetzes sicherstellen und hebt daher § 18 Satz 2 auf.

Das Energiesicherungsgesetz 1975 war auf fünf Jahre befristet worden, weil zunächst Erfahrungen mit seiner Anwendung abgewartet werden sollten. Vergleichbare Krisenregelungen lagen weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in anderen Ländern vor. Internationale Krisenmechanismen waren noch nicht erarbeitet.

Diese Gründe sind heute nicht mehr vorhanden. Das Energiesicherungsgesetz hat nicht nur nationale Bedeutung, sondern erfüllt gleichzeitig auch die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem mittlerweile erarbeiteten Krisenprogramm der Internationalen Energieagentur und der Europäischen Gemeinschaften. Zur Ausfüllung und Ausführung dieser internationalen Rahmenregelungen ist es erforderlich, die notwendige innerstaatliche Rechtsgrundlage unbefristet zu schaffen. Auch die gegenwärtige energiepolitische Situation zeigt, daß ein entsprechender Ermächtigungsrahmen auf Dauer vorhanden sein muß.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Auswirkungen auf das Preisniveau sind mit dem Gesetz ebenfalls nicht verbunden.